



Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
Postfach 31 67 · D-65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen: V 1 65g 04 07 – Atemschutzuntersuchung G 26 III V
15

**Versand erfolgt ausschließlich
per E-Mail**

Dst. Nr. 0005
Bearbeiter/in Herr Milberg
Durchwahl (06 11) 353 1271
Telefax: (06 11) 353 1426
Email: gunnar.milberg@hmdis.hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

Datum *18.* März 2020

Kreisausschüsse der Landkreise
-Kreisbrandinspektorin und
Kreisbrandinspektoren-

Magistrate der Städte mit Berufsfeuerwehr
-Leiterin und Leiter der Berufsfeuerwehr-

Magistrate der Städte mit Sonderstatus
-Leiterin und Leiter der Feuerwehr-

Regierungspräsidien
64278 Darmstadt
35390 Gießen
34112 Kassel

Hessische Landesfeuerwehrschule
Heinrich-Schütz-Allee 62
34134 Kassel

Landesfeuerwehrverband Hessen e.V.
Kölnische Straße 42-46
34117 Kassel

Werkfeuerwehrverband Hessen e. V.
Geschäftsstelle
Herrn Ulrich Fischer
Engegasse 6
63538 Großkrotzenburg

Arbeitsgemeinschaft der Leiter der
Berufsfeuerwehren in Hessen (AGBF)
z.H. Herrn Ltd. BD Uwe Sauer
Rhönstraße 10
63071 Offenbach am Main

Technischer Prüfdienst Hessen
Medical Airport Service GmbH
z.H. Herrn Achim Weck
Hessenring 13a
64546 Mörfelden-Walldorf

Unfallkasse Hessen
Leonardo-da-Vinci-Allee 20
60486 Frankfurt am Main

Erlass betreffend die regelmäßigen Wiederholungsuntersuchungen nach Berufsgenossenschaftlichem Grundsatz „G 26 – III Atemschutzgeräte“

Wegen der besonderen Lage und der Infektionsgefahr können derzeit in Teilen des Landes in einzelnen Fällen keine Untersuchungen nach „G 26 – III Atemschutzgeräte“ durchgeführt werden.

Zu Aufrechterhaltung der Einsatzfähigkeit können daher in diesen Fällen bis auf Weiteres die fälligen Untersuchungen um vorläufig 3 Monate verschoben werden.

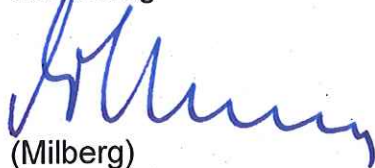
Dies bedeutet, dass vom § 6 Abs. 3 der Unfallverhütungsvorschrift 49 "Feuerwehren" abgewichen werden darf. Pandemiebedingt nicht fristgerecht durchführbare Untersuchungen nach "G 26 - III Atemschutzgeräte" sind so schnell wie möglich nachzuholen. Neben der Eigenverantwortung aller Einsatzkräfte, gesundheitliche Einschränkungen der zuständigen Führungskraft umgehend mitzuteilen (§ 6 Abs. 2 UVV Feuerwehren), darf die Unternehmerin oder der Unternehmer Feuerwehrangehörige weiterhin nur für Tätigkeiten einsetzen, für die sie körperlich und geistig geeignet sowie fachlich befähigt sind (§ 6 Abs. 1 UVV Feuerwehren). Diese Vorgabe kommt bei der hier beschriebenen Ausnahme im Besonderen Maß zur Anwendung.

Mit der Unfallkasse Hessen ist die Ausnahme zur Unfallverhütungsvorschrift abgestimmt. Der Versicherungsschutz durch die UKH bleibt im vollen Umfang bestehen.

Ich bitte, Ihre nachgeordneten Bereiche hierüber umgehend zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



(Milberg)